



## - Der Präsident -

Liebe Sportschützinnen und Sportschützen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ereignisse in den vergangenen Wochen und Monaten haben gerade die Waffen- und Munitionsaufbewahrung in das Zentrum des öffentlichen und medialen Interesses gerückt. Der Deutsche Schützenbund mit seinen zwanzig Landesverbänden hat daher alle 1,5 Millionen Mitglieder regelmäßig und umfassend über neue waffenrechtliche Vorschriften informiert. Mit dem Poster im Innenteil fassen wir für Sie nun die aktuelle Rechtslage noch einmal kompakt und übersichtlich zusammen. Wir kommen damit dem Wunsch vieler Mitglieder nach, die nötigen Fakten „auf einen Blick“ darzustellen. Ich bitte Sie nachdrücklich, diese Zusammenstellung gut sichtbar bei sich oder im Vereins- und Schützenhaus aufzuhängen und alle Mitglieder Ihres Vereins zur strikten Einhaltung dieser wichtigen Vorgaben aufzurufen.

Denn: Waffen und Munition sind korrekt, sicher und nach der geltenden Rechtslage aufzubewahren. Schon im Frühjahr dieses Jahres habe ich das unmissverständlich erklärt und ich möchte es heute für unseren Verband noch einmal betonen. Es gilt: Null Toleranz bei der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Sportwaffen und Munition!

In diesem Zusammenhang möchte ich es nicht versäumen, allen 15.101 Vereinen meinen ausdrücklichen Dank auszusprechen: Nach einer keinesfalls leichten Zeit für unseren Sport bedanke ich mich bei allen, die die Öffentlichkeit unermüdlich und sachlich über unseren traditionsreichen Sport informieren, die sich mit größtem Einsatz in der Jugendarbeit, im Bereich der Brauchtumpflege oder sozial und kulturell engagieren, die sich einsetzen für das Vereinsleben vor Ort und alles dafür tun, damit es auch weiterhin heisst: Der Deutsche Schützenbund – eine starke Gemeinschaft!

Ein unvergessliches Erlebnis von sportlicher Spannung und Gemeinschaft erwartet uns im kommenden Jahr. Ich freue mich sehr, bei dieser Gelegenheit unsere vielfältigen Disziplinen präsentieren zu können und die Menschen neugierig zu machen auf unseren Sport. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn ich auch Sie bei der 50. Weltmeisterschaft im Sportschießen auf der Olympia-Schießanlage München-Hochbrück vom 29.07. bis 11.08.2010 begrüßen könnte. Wir wollen diese WM zu einem Festival des internationalen Schießsports und zu einem Fest unserer Vereine machen – feiern Sie mit! Spannende Wettkämpfe und jede Menge WM-Stimmung sind garantiert, wenn unsere Schützen der deutschen Nationalmannschaft erstmals die Gelegenheit haben, sich für die Olympischen Spiele 2012 in London zu qualifizieren. Seien also auch Sie dabei und unterstützen Sie unsere Topathleten beim Kampf um Medaillen und die begehrten Tickets nach London!

Ebenso möchte ich schon heute Ihren Blick auf ein einmaliges Jubiläum im Jahr 2011 richten: Der Deutsche Schützenbund wird dann sein 150-jähriges Bestehen mit einer Reihe von Veranstaltungen in ganz Deutschland feiern. Bei diesen Feierlichkeiten sollen auch Sie mit Ihren Vereinen eine wichtige Rolle spielen – schließlich ist es etwas ganz besonderes, wenn der älteste deutsche Sportverband ein solches Jubiläum feiern kann. Über die genaue Programmplanung zum Thema „150 Jahre Deutscher Schützenbund 1861-2011“ werden Ihnen rechtzeitig umfangreiche Informationen zugehen.

Liebe Schützinnen und Schützen, auch im Namen meiner Präsidiumskollegen wünsche ich Ihnen nun gesegnete Weihnachten, einen angenehmen Jahresausklang und ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.

Ihr

Josef Ambacher

## Kontrolle der Aufbewahrung

- Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition haben der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.
- Besitzer ist nicht nur der Eigentümer der Waffen, die auf seiner Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen sind, sondern auch derjenige, der Waffen für einen anderen – aus welchem Grund auch immer WaffG – bei sich verwahrt.
- Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung ist der zuständigen Waffenbehörde Zutritt vom Besitzer der erlaubnispflichtigen Waffen (und nur von diesem) zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Eine Überprüfung anderer Räume, Schränke oder Schubladen ist nicht zulässig. Die Kontrolle erstreckt sich nicht auf nicht erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Luftdruckwaffen).
- Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Personal- und Dienstausweis ausweisen, deren Daten notiert werden sollten. Im Zweifel sollte bei der zuständigen Behörde telefonisch nachgefragt werden.
- Die Kontrolle soll nicht zur „Unzeit“ erfolgen, also nicht an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr.
- Der Behörde muss grundsätzlich ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Die auf der WBK eingetragenen Waffen können auf Vollständigkeit kontrolliert werden. Wer eine Waffe verliehen oder beim Büchsenmacher hat, sollte hierüber eine schriftliche Bescheinigung haben. Auch die – vorübergehende – Verwahrung einer anderen Waffe sollte durch eine Bescheinigung und auch eine Kopie der WBK des Ausleihers dokumentiert werden können.
- Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Überprüfung anfertigen mit den Namen der Kontrolleure, der Zeit der Überprüfung, der kontrollierten Waffenschränke sowie dem Ergebnis der Kontrolle.

### Bitte bei der Kontrolle ruhig und höflich bleiben!

Wer Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich macht und dadurch die Gefahr verursacht, dass Waffe oder Munition abhanden kommen oder unbefugt darauf zugegriffen werden kann, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

## Altersgrenzen für das Schießen (§ 27 Waffengesetz)

- Auf Schießstätten dürfen Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (ab 14 bis 18 Jahre) ohne behördliche Erlaubnis schießen:
- ab 12 Jahren: mit Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen im Kaliber bis zu 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kal. 12 oder kleiner
- Voraussetzung ist, dass

1. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind, und
2. beim Schießen mit Luftdruckwaffen bis zum 14. Lebensjahr und mit den sonstigen Waffen (s. oben) bis zum 16. Lebensjahr eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person (mindestens Jugendbasislizenz) oder ein zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter – neben der allgemeinen Schießstandaufsicht – anwesend ist.

### Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht schießen.

- Allerdings kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von den Altersgrenzen allgemein (für Veranstaltungen) oder im Einzelfall bewilligen.
- Für das „Schießen“ mit der Armbrust wird in der Regel die Altersbegrenzung von 12 Jahren entsprechend angewandt.  
Für das Bogenschießen gelten keine Altersgrenzen.
- Ab 18 Jahren kann mit allen anderen Schusswaffen ohne jede Einschränkung geschossen werden.

**Verboten** ist das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen sowie die Durchführung von unzulässigen Schießübungen; nähere Regelungen ergeben sich aus der Allgemeinen Waffenverordnung.

**Zulässig** sind hingegen alle anderen Schießübungen, insbesondere sog. Gesellschafts- und Traditionsschießen, auch wenn sie nicht in der genehmigten Sportordnung geregelt sind; Voraussetzung ist natürlich, dass der Schießstand hierfür zugelassen ist.

## Transport

Für den Transport (das ist im Sinne des Gesetzes: Führen) von Waffen ist eine Erlaubnis zum Führen nicht erforderlich, wenn die Waffen

- nicht schussbereit,
- nicht zugriffsbereit,
- von einem Ort zum anderen befördert werden und
- der Transport zu einem vom Bedürfnis erfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (als Sportschütze z.B. zur Schießstätte, zum Büchsenmacher, zum Kaufinteressenten).

**Schussbereit** ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d.h. Munition in der Trommel oder im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager ist.

**Zugriffsbereit** ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, d.h. mit wenigen Handgriffen und in wenigen Sekunden.

**Nicht zugriffsbereit** ist eine Waffe immer dann, wenn sie in einem verschlossenen (d.h. abgeschlossenen) Behältnis mitgeführt wird (z.B. im abgeschlossenen Waffenkoffer, im Futteral im abgeschlossenen Kofferraum).

Dies gilt für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie (z.B. Luftdruckwaffen) Waffen, jedoch nicht für die Armbrust und für Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung vor 1871.

Mitgeführte Munition für die transportierten Waffen kann gemeinsam mit den Waffen transportiert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Deutschen Schützenbundes in der Infothek unter Recht

[www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht](http://www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht).

Jürgen Kohlheim  
Vizepräsident / Bundesreferent Waffenrecht